



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung - Finanzministerium**

### **Amtsangemessene Besoldung von Beamtinnen und Beamten**

1. Wie viele Beamtinnen und Beamte haben in 2021, 2022 bzw. im Januar 2023 einen Antrag auf eine amtsangemessene Besoldung gestellt?

#### **Antwort:**

##### **Anträge aus 2021:**

Die in 2021 vereinzelt eingegangenen Anträge wurden nicht erfasst und gezählt, sondern gemäß Erlass des Finanzministeriums ruhend gestellt.

##### **Anträge aus 2022:**

Aktive Beamtinnen und Beamte: Rund 6.500 Anträge (qualifizierte Schätzung). Die genaue Zahl wird erst feststehen, wenn alle Anträge im Rahmen der Bearbeitung erfasst werden konnten.

Versorgungsempfängerinnen und -empfänger: 286 Anträge.

##### **Anträge aus Januar 2023:**

Aktive Beamtinnen und Beamte: rund 700 (qualifizierte Schätzung).

Versorgungsempfängerinnen und -empfänger: 29 Anträge

2. In wie vielen Fällen ist in 2021, 2022 sowie im Januar 2023 über den Antrag positiv entschieden worden?

**Antwort:**

**Anträge aus 2021:**

Die in 2021 eingegangenen Anträge wurden aufgrund der bis dahin geltenden Gleichbehandlungszusage der Landesregierung ruhend gestellt und nicht entschieden.

**Anträge aus 2022 und Januar 2023:** keine

3. Wie viele Klagen sind in der Folge eines negativ entschiedenen Antrages in 2021, 2022 sowie im Januar 2023 eingereicht worden?

**Antwort:**

**2021:** keine (wegen Ruhendstellung)

**2022:** keine

**Januar 2023:** 1

4. Trifft es zu, dass seit 2022 jede Antragstellerin und jeder Antragsteller zur Feststellung einer amtsangemessenen Besoldung einen eigenständigen Antrag stellen muss?

**Antwort:**

Die amtsangemessene Alimentation der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ergibt sich aus dem Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein bzw. dem Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein. Sie wird von Amts wegen gewährt; niemand muss einen Antrag stellen. Wer allerdings eine höhere als die durch das Gesetz gewährte Besoldung beansprucht, muss seinen vermeintlichen Anspruch mit einem Antrag geltend machen.

5. Wieso hat die Landesregierung von dem bis einschließlich 2021 praktizierten Verfahren einer Gleichbehandlung zwischen den Beamtinnen und Beamten abgesehen?

**Antwort:**

Der Landtag hat im Frühjahr des Jahres 2022 das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 526) sowie das Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern (GVOBl. Schl.-H. S. 309) verabschiedet und mit diesen beiden Gesetzen für eine verfassungsgemäße Besoldung in Schleswig-Holstein gesorgt. Das Gesetz behandelt alle gleich, sodass es keiner Gleichbehandlungszusage bedarf. Allerdings hat die Landesregierung bis Ende 2021 mit Rücksicht auf das vor dem Bundesverfassungsgericht anhängige Normenkontrollverfahren zum Besoldungsrecht des Jahres 2007 (Aktenzeichen 2 BvL 13/18) jeweils jährlich die allgemeine Zusage gegeben, im Falle eines für das Land negativen Ausgangs dieses Verfahrens alle Betroffenen gleich zu behandeln. Das Normenkontrollverfahren 2 BvL 13/18 dient allein zur Klärung der Frage, ob die Alimentation des Jahres 2007 mit Blick auf die Neuregelung der Sonderzahlung verfassungsgemäß gewesen ist. Eine gegebenenfalls für das Land nachteilige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Besoldungsrecht des Jahres 2007 hat für das Besoldungsgesetz des Jahres 2022 aber unmittelbar keine Relevanz, weil der Landesgesetzgeber mit den oben genannten Gesetzen strukturelle Änderungen des Besoldungsrechts (u.a. Einführung des Familienergänzungszuschlags, Erhöhung des Familienzuschlags, Anhebung des Einstiegsamtes, Streichung der ersten Erfahrungsstufe) vorgenommen hat, die bisher (noch) nicht Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung sind und über die deshalb das Bundesverfassungsgericht in dem anhängigen Verfahren zum Besoldungsrecht des Jahres 2007 nicht entscheiden kann. Eine Gleichbehandlungszusage ab dem Jahr 2022 wird vor diesem Hintergrund und mit Blick auf eine erneut denkbare lange Verfahrensdauer und damit ggf. verbundenen fiskalischen Risiken als nicht sachgerecht erachtet.

6. Welche Mehrbelastung durch die Antragstellung entstehen im DLZP und wie viel Personal wird dadurch gebunden?

**Antwort:**

**Fachbereiche Besoldung und Versorgung:**

Die Mehrbelastung wird aktuell auf 0,75 Vollzeitäquivalente (VZÄ) geschätzt. Zur Unterstützung der Fachbereiche sind vom Finanzministerium Aushilfen zur Verfügung gestellt worden.

**Justizariat im DLZP:**

Die Mehrbelastung für die Widerspruchsbearbeitung im Justizariat des DLZP wird aktuell auf 0,5 VZÄ geschätzt. Auch hier hat das Finanzministerium zur Unterstützung eine Aushilfskraft zur Verfügung gestellt.

7. Wie lange dauert es in der Regel, bis über einen Antrag entschieden wird?

**Antwort:**

Die Anträge werden gemäß Eingangsdatum bearbeitet. Aktuell liegt die Durchlaufzeit bei knapp zwei Monaten. Die Tendenz ist steigend aufgrund der großen Menge der bereits eingegangenen Anträge.